

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



Vorlage Nr. **BV/0389/2026**

Datum: 16.06.2026

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:
80 - Amt für Wirtschaftsförderung

**Betrifft: Anpassung der Förderrichtlinie der Stadt Eberswalde zur ambulanten
ärztlichen und zahnärztlichen Versorgung**

Beratungsfolge:

Stadtverordnetenversammlung	30.06.2026	Entscheidung
-----------------------------	------------	--------------

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde beschließt die in der Anlage beigefügte

„Förderrichtlinie der Stadt Eberswalde zur ambulanten ärztlichen und zahnärztlichen Versorgung“.

Götz Herrmann
Bürgermeister

Anlage

- Förderrichtlinie der Stadt Eberswalde zur ambulanten ärztlichen und zahnärztlichen Versorgung

Finanzielle Auswirkungen:					☒ ja ☐ nein
a) Ergebnishaushalt:					
Haushalts-jahr	Ertrag/Aufwand	Produkt-gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt	aktueller Ertrag bzw. Aufwand
2026	Aufwand	57.10.	531700	90.901,00€	75.000,00€
2027	Aufwand	57.10.	531700	90.901,00€	75.000,00€
				€	€
				€	€
b) Finanzhaushalt: (für Investitionen Maßnahmenummer:)					
Haushalts-jahr	Einzahlung/ Auszahlung	Produkt-gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt	aktuelle Ein- bzw. Auszahlung
2026	Auszahlung	57.10.	731700	90.901,00€	75.000,00€
2027	Auszahlung	57.10.	731700	90.901,00€	75.000,00€
				€	€
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei:					☐ ja ☒ nicht erforderlich
Erläuterung:					
Abstimmung mit dem Klimaschutzmanagement erfolgt:					☐ ja ☒ nicht erforderlich
Einschätzung der Auswirkung auf das Klima:					☐ positiv ☐ neutral ☐ negativ
Abstimmung mit der Vergabestelle erfolgt:					☐ ja ☒ nicht erforderlich
Abstimmung mit der Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen erfolgt:					☒ ja ☐ nicht erforderlich
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:	

Sachverhaltsdarstellung:

Aufgrund eines Verfahrensfehlers wird die Beschlussvorlage der Förderrichtlinie zur ambulanten ärztlichen und zahnärztlichen Versorgung erneut zur Abstimmung gestellt. Der Text der Förderrichtlinie erhält nunmehr unter § 13 folgenden Text:

- (1) Diese Richtlinie tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie tritt am 01.01.2028 außer Kraft.
- (3) -entfällt-

Darstellung der Berücksichtigung von Klimaschutzbelangen:

Die Richtlinie an sich hat keine Auswirkungen auf den Klimaschutz. Die Berücksichtigung geltender umwelt- und klimaschutzrelevanter Normen ist bei der Umsetzung der Maßnahmen zwingend erforderlich. Insbesondere bei baulichen Maßnahmen (Umbau, Renovierung) sind energieeffiziente Standards zu beachten.